



## BEDINGUNGEN für die Überlassung der städtischen Hallen

### 1. Hausrecht

- 1.1 Der Stadt Gaggenau steht das Hausrecht in allen städtischen Hallen zu. Die Hausmeister und die von der Stadt bestellten Aufsichtspersonen haben ein Kontrollrecht und üben im Auftrag der Stadt Gaggenau das Hausrecht aus. Die Benutzer der städtischen Hallen haben die Weisungen der Aufsichtspersonen zu beachten. Die Halle wird nur für den beantragten Zweck überlassen. Eine Unter- oder Weitervermietung ist nicht erlaubt und führt bei Kenntnis zur sofortigen Kündigung ohne Ersatzansprüche des Vertrages. Im Falle der nachträglichen Kenntnisnahme behält sich die Stadt Gaggenau vor, eine Konventionalstrafe zu erheben.

### 2. Besucher und Bestuhlung

- 2.1 Es darf nur so vielen Besuchern Einlass gewährt werden, als nach den Bestuhlungsplänen Sitz- und Stehplätze ausgewiesen sind. **Diese Bestuhlungspläne sind unbedingt einzuhalten.**
- 2.2 Die Höchstgrenzen von Besucherzahlen, unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestuhlungspläne in den nachfolgenden Hallen sind:

#### **Jahnhalle Gaggenau**

Reihenbestuhlung	625 Plätze
mit Tischen	432 Plätze
Empore Stühle	81 Plätze

Sollten die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Versammlungsflächen aus veranstaltungstechnischen Gründen verändert werden, ist in jedem Fall eine Genehmigung durch das Baurechtsamt der Stadt Gaggenau erforderlich.

- 2.3 Die für die Veranstaltung erforderlichen Tische und Stühle hat der Veranstalter nach einem von der Baurechtsbehörde genehmigten Plan im Einvernehmen mit dem Hausmeister aufzustellen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass die **Fluchtwege und Notausgänge frei bleiben**. Ebenso sind alle anderen Fluchtwege aus dem Gebäude unbedingt freizuhalten. Maßgeblich hierfür ist der Flucht- und Rettungsplan des jeweiligen Objektes.
- 2.4 Unmittelbar nach der Veranstaltung ist die Möblierung wieder zu säubern und wegzuräumen. Werden diese Arbeiten vom Veranstalter nicht selbst durchgeführt, sondern von städtischen Bediensteten, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

### 3. Einrichtungsgegenstände

Die Halle und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für etwaige Schäden und abhanden gekommene Gegenstände haftet der Veranstalter.  
**Jahnhalle:** Eine Flügelnutzung ist separat zu beantragen.

### 4. Technische Einrichtungen, Versammlungsstättenverordnung

Der Veranstalter hat die Bedienung der vorhandenen Lautsprecher- und Bühnenbeleuchtungsanlage einer zuverlässigen, sachkundigen und mit der Anlage vertrauten Person zu übertragen. Mit diesen Einrichtungsgegenständen ist besonders sorgfältig umzugehen. Für zus. bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen gelten die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (siehe Ziffer 13: Sicherheitsbestimmungen).

Vom Veranstalter aufgestellt fremde Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn diese nach DIN VDE 701 einmal jährlich überprüft wurden.

5. Es dürfen keinerlei Koch- und Grillgeräte außerhalb der Küchenbereiche benutzt werden.

## 6. Bewirtschaftung

Wir weisen darauf hin, dass in den städtischen Hallen aus Umweltschutzgründen nur Mehrweg-Geschirr verwendet werden darf.

- 6.1 Zur selbständigen Bewirtschaftung der städtischen Hallen ist eine vorläufige Schankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Diese ist rechtzeitig beim Amt für öffentliche Ordnung, Tel. 07225/962-604, zu beantragen. Dies gilt nicht für Privatveranstaltungen. Trotz ggf. längerer Schankerlaubnis ist die Nachtruhe einzuhalten.

## 7. Garderobe

Der Garderobenbetrieb ist Sache des Veranstalters. Dieser hat sich zur Abdeckung jeglichen Risikos ausreichend zu versichern. Die Garderobenmarken werden auf Wunsch von der Stadt Gaggenau zur Verfügung gestellt. Abhanden gekommene Garderobenmarken werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## 8. Bühne

Der Bühnenaufbau darf die Funktionsfähigkeit des Brandschutzvorhanges nicht beeinträchtigen.

## 9. Dekoration/Rauchverbot und Außenbereich

- 9.1 Ausschmückungsmaterial oder sonstige vom Veranstalter beschaffte oder verwendete Gegenstände müssen mindestens schwerentflammbar sein (VstättVO Baden-Württemberg) und sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen, so dass Folgeveranstaltungen und die Vorbereitung hierzu nicht beeinträchtigt werden.
- 9.2. Das geltende Rauchverbot in öffentlichen Hallen ist zu beachten.
- 9.3. Die Nutzung des Außenbereiches ist nicht Bestandteil der Hallenüberlassung.

## 10. Reinigung/Abfall

Die Halle und sämtliche Nebenräume und das Umfeld sind vom Veranstalter unverzüglich nach Ende der Benutzung in gereinigtem Zustand zu verlassen. Art, Umfang und Reinigungsmittel sind mit dem Hausmeister abzusprechen. Wird bei der Hallenübernahme festgestellt, dass keine sorgfältige Reinigung durchgeführt wurde, wird eine Reinigungsfirma, gegen Rechnungsstellung an den Veranstalter, beauftragt.

Der angefallene Abfall ist vom Veranstalter zu entsorgen.

## 11. Haftung

- 11.1 **Der Veranstalter übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden**, die ihm selbst, den Vereinsangehörigen bzw. anderen Personen aus der Benutzung der Halle, ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen.
- 11.2 Einwendungen wegen Mängel an der Mietsache oder sonstige Ersatzansprüche beschränken sich maximal auf die Höhe des gezahlten Nutzungsentgeltes.
- 11.3 Der Veranstalter ist für die Einhaltung jeglicher gesetzlicher Vorgaben/Bestimmungen verantwortlich.
- 11.4 **Die Räum- und Streupflicht der Zugangswege zur Veranstaltungsstätte geht für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter über.**
- Die Veranstaltungsdauer beginnt mit dem Publikumseinlass und endet, wenn alle Personen die Veranstaltungsräume verlassen haben.
  - Streumittel und Schneeschaufel werden auf Anforderung vom Hausmeister bereitgestellt.

## 12. Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle Risiken der Veranstaltung abdeckt. Diese ist auf Verlangen vorzulegen.

## 13. Sicherheitsbestimmungen

Neben den sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind die Bestimmungen der Versammlungstättenverordnung (VStättVO) Baden-Württemberg vom 28.04.2004 einzuhalten.

#### **14. Hausmeister**

Jahnhalle Gaggenau	Herr Manuel Wagner	0174 – 971 6254
	Herr Batica Stanojevic	0176 – 4875 7085

Die Aufgaben der Hausmeister beschränken sich auf die Hallenübergabe, die Beantwortung technischer Fragen sowie die Hallenabnahme. Bei Hallenübergabe gilt die Halle als mängelfrei anerkannt. Evt. Mängel sind schriftlich zu fixieren.

#### **15. Einhaltung der Nachtruhe**

Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Nachtruhe zu sorgen. Ab 22 Uhr sind daher die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Lautstärke ist so zu gestalten, dass kein Lärm nach außen dringt. Aus Gründen des Anwohnerschutzes ist die Veranstaltungsdauer bis 01 Uhr zu begrenzen.

#### **16. Parken**

Bitte achten Sie darauf, dass stets alle Flucht- und Rettungswege, insbesondere die Feuerwehr-Zufahrten zum Objekt in einer Breite von 3 Metern freigehalten werden müssen. Ebenso sind sämtliche Hofeinfahrten und Parkplätze von privaten Grundstücken freizuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann ein kostenpflichtiges Abschleppunternehmen beauftragt werden. Die Kosten trägt der Veranstalter.

## Sicherheitshinweise/Checkliste

Sind alle Ausgangstüren und Notausgänge offen und nicht verstellt?

Sind alle Rettungswege frei begehbar?

Sind alle Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) bekannt und zugänglich?

Sind die Zufahrten für die Rettungskräfte frei?

Notrufnummern:

Feuerwehr und Rettungsdienst: Tel. 112  
Polizei: Tel. 110

## Was tun wenn´s brennt ? - Hinweise zum Verhalten im Brandfall

**WICHTIG: bleiben Sie ruhig !**



### **Brand melden!**

Feuerwehr anrufen und angeben:

- WER meldet ?
- WO ist der Brandort?
- WAS brennt?

Feuermelder betätigen!



### **Menschen retten!**

- Brände an Personen mit Decken oder durch Wälzen auf dem Boden ersticken.
- Behinderten und hilflosen Personen helfen.
- Vorsicht vor Rauchgasen wegen Vergiftungs- und Erstickungsgefahr!



### **Brand bekämpfen**

- Löschen Sie selbst nur, wenn für Ihr Leben keine unmittelbare Gefahr besteht.
- Verwenden Sie nur geeignete Löschmittel.
- Elektrische Anlagen abschalten - Gashähne schließen.
- Fenster und Türen schließen und damit Brand- und Rauchausbreitung verhindern.



### **Gefahrenbereich verlassen**

- Rettungswege benutzen!
- Keine Aufzüge benutzen!
- Nie blindlings aus dem Fenster springen.
- Eintreffen und Anweisungen der Feuerwehr abwarten - **bewahren Sie Ruhe!**

Stand September 2024